

**4596/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 14.09.2006**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundeskanzler

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Juli 2006 unter der **Nr. 4659/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive und Bewachungsgewerbe) - gesetzliche Regelungen - Daten 2005 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4 und 14:**

Ich verweise auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 4439/J durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

**Zu den Fragen 5,6,8,9 (1. Frage) und 24:**

Ich verweise auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 4456/J durch die Bundesministerin für Inneres.

**Zu den Fragen 7 und 9 (2.Frage):**

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seiner Rechtsprechung seit dem Grundsatz-erkenntnis betreffend die Austro Control GmbH mit den verfassungsrechtlichen Grenzen der Zulässigkeit der Betrauung privater Personen mit Aufgaben der Hoheitsverwaltung wiederkehrend auseinander gesetzt. Im Wesentlichen hat er dabei festgehalten, daß eine derartige Übertragung nur dann zulässig ist, wenn hiebei dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erließenden Sachlichkeitsgebot und dem Effizienzgebot entsprochen wird, eine entsprechende Ingerenzmöglichkeit des Bundesministers als oberstes Organ im Hinblick auf dessen Leitungs- und Organisationsverantwortung hinreichend gesichert ist, weiters lediglich nur vereinzelte Aufgaben übertragen werden und es sich dabei auch um keinen Kernbereich der staatlichen Verwaltung handelt. Dem Kernbereich der staatlichen Verwaltung hat der Verfassungsgerichtshof bisher in seiner Rechtsprechung beispielsweise zugeordnet die Vorsorge für die

Sicherheit im Inneren und nach außen, die Ausübung der (Verwaltungs-)Strafgewalt, außenpolitische Beziehungen zu anderen Staaten sowie bestimmte Verpflichtungen individualisierende Aufgaben, die bestimmte Grundrechtseingriffe bewirken.

Zu Frage 10:

Im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts gibt es keine derartigen Bestimmungen.

Zu Frage 11:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramts.

Zu Frage 12:

Die Frage nach der Notwendigkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung hängt von der Form der Kooperation ab.

Zu Frage 13:

Zumal auch für den Bereich des anfragegegenständlichen Sicherheitsgewerbes die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Datenschutzgesetz 2000, zur Anwendung kommen, wird aus datenschutzrechtlicher Sicht kein weitergehender Regelungsbedarf erkannt.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortungen der Parlamentarischen Anfragen Nr. 4439/J durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie der Parlamentarischen Anfrage Nr. 4456/J durch die Bundesministerin für Inneres.

Zu Frage 15:

Zumal das Datenschutzgesetz 2000 technologienutral formuliert ist, kommt es im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Beurteilung eines Sachverhalts nicht auf die jeweils eingesetzten technischen Mittel an.

Zu den Fragen 16 und 17:

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 Datenschutzgesetz 2000 hat jeder Mann das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden. Diese Auskunft ist nur dann nicht zu erteilen, wenn dies zum Schutz des Betroffenen notwendig ist oder berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten oder überwiegende öffentliche Interessen der Auskunfts-erteilung entgegenstehen. Eine Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzungen hat im jeweiligen Einzelfall und auf Basis einer verlässlichen Erforschung des maßgeblichen Sachverhalts zu erfolgen und kann nicht abstrakt für die Auskunftspflicht einer bestimmten Berufsgruppe (hier: Privatdetektiv) abgegeben werden. Die Zulässigkeit der Auskunftsverweigerung unterliegt der Kontrolle der Datenschutzkommission.

**Zu den Fragen 18, 20, 22 und 23:**

Da die Datenschutzkommission als unabhängige Kollegialbehörde eingerichtet ist, betreffen diese Fragen keine Angelegenheit der Geschäftsführung des Bundeskanzlers im Sinne des Art. 52 B-VG und des § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975.

**Zu Frage 19:**

Das Datenverarbeitungsregister ist bei der Datenschutzkommission eingerichtet, daher betrifft auch diese Frage keine Angelegenheit der Geschäftsführung des Bundeskanzlers im Sinne des Art. 52 B-VG und des § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975.

**Zu Frage 21:**

Die angeführte Datenverwendung (Videoüberwachung eines öffentlichen Raumes durch Sicherheitsunternehmen oder einen Privatdetektiv) betrifft - nach der Spruchpraxis der Datenschutzkommission - potentiell sensible Daten, da Videoaufzeichnungen auch Aufschluß über Gesundheitsdaten bzw. rassische oder ethnische Herkunft bieten können. Das bedeutet, daß gemäß §18 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 grundsätzlich eine Meldepflicht an die Datenschutzkommission besteht, der eine abschließende Beurteilung obliegt (Vorabkontrolle).

**Zu Frage 25:**

1. Gemäß § 1 Z 18 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) zu beschaffen sind, BGBI. II Nr. 208/2001, idF BGBI II Nr. 213/2005, hat die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) seit dem Jahr 2002 die Beschaffung der Dienstleistung „Gebäudebewachung“ für die Bundesministerien wahrzunehmen. Laut Auskunft der BBG wird das Modell bzw. die Methode der im Handbuch beschriebenen Bestbieterermittlung seit diesem Jahr den Verfahren zur Beschaffung von Sicherheitsdienstleistungen zu Grunde gelegt.
2. Grundsätzlich werden die Zielsetzungen des Handbuchs, wie sie in der Einleitung sowie im Teil 2 des Handbuchs dargelegt werden, als bewährtes Modell begrüßt. Hinzuweisen ist allerdings darauf, daß das Handbuch einige Mängel bzw. Fehler aufweist. Insbesondere enthalten die angegebenen Bewertungskriterien teilweise eine stark unternehmensbezogene Komponente (z.B. Fähigkeiten des Wachpersonals, Ausstattung des Unternehmens). Wenngleich bei bestimmten Dienstleistungen die Qualität des Angebotes zu einem gewissen Grad von den Fähigkeiten und der Erfahrung des eingesetzten Personals abhängt, ist darauf zu achten, daß gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ein Kriterium nicht mehrfach - etwa sowohl bei der Eignungsprüfung als auch bei der Angebotsbewertung - verwendet wird. Das Handbuch ist in dieser Hinsicht nicht klar und eindeutig genug gestaltet.

Weiters ist zu bedenken, daß die Erfüllung einzelner der im Handbuch angegebenen Anforderungen - etwa hinsichtlich der technischen Ausstattung oder der Leistungsstärke eines Unternehmens - Großunternehmen leichter fällt als Klein- und Mittelbetrieben (KMU). Vor dem Hintergrund der Struktur der österreichischen Wirtschaft und auch vor dem Hintergrund, daß seitens des Nationalrates eine (verstärkte) Berücksichtigung von Klein- und Mittelbetrieben bei Beschaffungen durch die BBG gefordert wurde (vgl. dazu etwa die Entschließung des Nationalrates vom 26. Jänner 2005, E 88-NR/XXII. GP, die parlamentarischen Anfragen 880/J, 2081/J und 2227/J der XXII. GP), ist daher darauf zu achten, daß auch bei der Heranziehung des im Handbuch dargelegten Bewertungsmodells KMU entsprechend berücksichtigt werden können.